

Titel:

Ausweitung von Telefonaten auf weitere Familienangehörige in Untersuchungshaft

Normenkette:

BtMG § 29 a

Leitsatz:

Kann das einem Untersuchungshaftgefangenen eingeräumte Besuchsrecht auf Grund der derzeitigen Lage im Hinblick auf die Corona-Pandemie nicht oder nur sehr erschwert ausgeübt werden, besteht ein berechtigtes Interesse an Telefonaten insbesondere mit Familienangehörigen. (redaktioneller Leitsatz)

Schlagwort:

Untersuchungshaft

Fundstellen:

BeckRS 2020, 29055

LSK 2020, 29055

StV 2021, 187

Tenor

1. Auf den Antrag des Rechtsanwaltes S. vom 20.10.2020 wird ein Telefonat zwischen den Eltern des Beschuldigten, ... und dem Beschuldigten unter den Auflagen genehmigt, dass keine verfahrensbezogenen Gespräche geführt werden und dass das Telefonat im Beisein eines Dolmetschers und im Beisein von Polizeibeamten geführt wird.

2. Im übrigen wird der Antrag des Rechtsanwaltes S. vom 20.10.2020 zurückgewiesen.

Gründe

1

Dem Antrag des Rechtsanwaltes S. vom 20.10.2020, Telefonate zwischen den Eltern des Beschuldigten und dem Beschuldigten zu gestalten, war im Hinblick auf ein Telefonat stattzugeben.

2

Der Antrag, Telefonate zwischen den Schwestern des Beschuldigten und dem Beschuldigten zu gestatten, war zurückzuweisen.

3

Grundsätzlich widerspricht das Begehren eines Untersuchungsgefangenen, Telefonate mit Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt zu führen oder von solchen empfangen zu dürfen, sowohl dem Zweck der Untersuchungshaft als auch der Anstaltsordnung.

4

Telefonate können daher nur unter ganz außergewöhnlichen Umständen genehmigt werden. Bei berechtigtem Interesse können Telefonate insbesondere mit Familienangehörigen im Einzelfall erlaubt werden. Bei Telefonaten mit nahen Familienangehörigen ist mit Blick auf Art. 6 Abs. 1 GG ein großzügiger Maßstab angezeigt (vgl. BeckOK StPO/Krauß, 37. Ed. 1.7.2020, StPO § 119 Rn. 20).

5

Vorliegend war ein Telefonat zwischen dem Beschuldigten und seinen Eltern zu genehmigen. Das von der Staatsanwaltschaft Kempten eingeräumte Besuchsrecht kann auf Grund der derzeitigen Lage im Hinblick auf die Corona-Pandemie nicht oder nur sehr erschwert ausgeübt werden. So ist die Tschechische Republik derzeit vom Robert-Koch-Institut als Risikogebiet eingestuft, so dass sich diverse Reisebeschränkungen ergeben.

6

Des Weiteren ist derzeit nicht vorhersehbar, ob und wie sich die Besuchsregelungen in der JVA angesichts der epidemiologischen Entwicklung in naher Zukunft ändern.

7

Auch im Hinblick auf das Alter der Eltern des Beschuldigten war aus diesen Gründen ein Telefonat zu genehmigen.

8

Ein Telefonat mit den Schwestern des Beschuldigten war vorliegend jedoch nicht zu genehmigen.

9

Auch wenn die Einschränkungen des Besuchsrechts auch die Schwestern des Beschuldigten trifft, so ist nach Ansicht des Gerichts dem Interesse des Beschuldigten auf Kontakt mit seiner Familie durch das Telefonat mit den Eltern genügend Rechnung getragen.

10

Eine Ausweitung von Telefonaten auf weitere Familienangehörige widerspricht dem Zweck der Untersuchungshaft als auch der Anstaltsordnung. Dies vor allem im Hinblick auf das erhebliche Gewicht der Tat und der erheblichen Verdunkelungsgefahr.

11

Hinsichtlich der Schwestern des Beschuldigten ist der Beschuldigte auf die Möglichkeit des Briefverkehrs zu verweisen, welcher ebenfalls eine Kontaktaufnahme ermöglicht.